

geroldseckischen Besitzungen zwischen dem dritten Sohne Walters I., Heinrich von Veldenz, nach seiner zweiten Ehe mit Agnes, der Erbtöchter des letzten Grafen von Veldenz, so zubenannt¹⁾, und den Söhnen Walter und Heinrich des gefallenen Landvogts; mit ihr wurde die bisher einheitlich zusammengefaßte Kraft des Geschlechtes für immer gespalten, geschwächt und so der entscheidende Schritt zu dem bald offenbar werdenden Abstieg getan, den vielleicht schon die großartigen Bauten Walters I. und die reichdotierten Stiftungen eines Spitals und eines Klosters eingeleitet hatten. Heinrich von Veldenz erhielt außer dem Schloß und der Herrschaft Hohengeroldseck in der Hauptsache alles Land, das von der Bischofsmühle (zwischen Lahr und Kuhbach) nach Osten lag, die Brüder Walter und Heinrich hingegen die Besitzungen westlich davon und dazu sämtliches Gut im Elsaß, nur die Burg Schwanau blieb hälftig in gemeinsamem Besitz. Heinrich von Veldenz, als Erbe der Stammburg, wurde dadurch der Begründer der Linie Hohengeroldseck, von Walter und Heinrich aber ging die nach den Hauptorten so genannte Linie Geroldseck = Lahr-Mahlberg aus. In bezug auf die Klärung der Frage nach dem Erbauer und der Erbauungszeit der Hohengeroldseck wären hier noch als nicht zu übersehende Momente herauszuheben, daß Heinrich von Veldenz von seiner Heirat 1270 an bis zum Jahre 1287 Streitigkeiten mit seinen neuen Verwandten auszutragen hatte, daß weiterhin die Verwaltung der ererbten und der angeheirateten Güter viele Arbeit und Umstände verursachen mochte, wozu die Durchführung einiger Fehden noch hinzutrat, so daß sein Name von da an in Urkunden, welche die Hohengeroldseck betreffen, nur noch wenig erscheint. Nach alledem darf man wohl mit Grund annehmen, daß er bis zu seinem Tode (1294) für einen Ausbau der Burg, welche für ihn an Bedeutung immerhin zurückgetreten war, kaum viel übrig gehabt haben würde, wäre sie nicht schon von seinem Vater im wesentlichen vollendet worden. Dafür spricht auch, daß sie in allen Urkunden nach Walters I. Tode, auch in der Teilungsurkunde vom Jahre 1277, nur als fertiges Ganzes erscheint, ohne irgendwelche Andeutung von noch auszuführenden Wohn- oder Wirtschaftsbaulichkeiten. Andernfalls wäre in den Auseinandersetzungen zwischen den Söhnen Heinrichs erster und zweiter Ehe ein solcher Umstand, schon der Kostenverteilung wegen, gewiß nicht unerwähnt geblieben.

¹⁾ Diese Heirat brachte ihm und den Nachkommen dieser Ehe auch den Titel „Graf“; die Glieder des Hauses aus erster Ehe blieben stets nur „Herren“ bzw. „Freiherrn von Hohengeroldseck“.